

ERKLÄRUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER BEATE UHSE AG GEMÄSS § 161 AKTG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären im Internet auf der Unternehmenswebsite www.beate-uhse.ag dauerhaft zugänglich.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Zeitraum vom 2.3.2011 bis zum 16.5.2011. Sie nimmt Stellung zu den Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 26. Mai 2010.

Die Beate Uhse AG bekennt sich zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 2.3.2011 ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen des DCGK nachgekommen. Empfehlungen denen die Beate Uhse AG nicht entspricht, werden im Folgenden erläutert.

Flensburg, Datum 16.5.2011

Für den Aufsichtsrat



Gerard P. Cok

Für den Vorstand



Serge van der Hoof

Von den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 26. Mai 2010 erfüllt die Beate Uhse AG derzeit die folgenden Punkte noch nicht:

5.3 – Bildung von Ausschüssen:

Der Aufsichtsrat der Beate Uhse AG arbeitet seit dem 10. September 2010 ausschließlich mit dem Audit Committee als qualifizierten Ausschuss. Aufgrund der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern (6 Personen) hat sich der Aufsichtsrat entschieden alle Sachthemen im gesamten Gremium zu erarbeiten.

7.1.2 – Veröffentlichungszeitfenster Konzern- und Quartalsabschlüsse:

Der Jahresabschluss 2010 sowie der Bericht zum ersten Quartal 2011 erscheinen nicht innerhalb der Fristen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Grund für die Verschiebung sind die noch andauernden Arbeiten am Jahresabschluss 2010.